

A

Heirats
register

Standesamt
Willich

1845

3191/800

Dr: Knapp

Dr: Millis 20. 1.

Joseph Lohr

Uk.

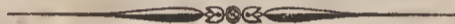
Kreis *Frankfurt*

Bürgermeisterei *Millau*

Register

der

Heiraths-Urkunden.



Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und *fünf und vierzig* für die Bürgermeisterei *Millau* bestimmt ist, und

Millau Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Kol Landgraff* zu *Jüßelroff* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Jüßelroff* am *14 Novbr. 1844*

A. A.

Landgraff
Millau

W.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Oesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den neun und zwanzigsten März, Abends fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Manville Bürgermeister von Willrich, als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peter Hammen, drei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Dollmetscher wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger Sohn des unwoblen Johann Peter Hammen, gebürtig in Willrich und der Anna Gertrud Eiker, Wülfen wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, erst aus der Freiwilligen Einigung von Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, und der Maria Sophia von Rheidt, Widow von Matthias Spicker, sechs und zwanzig Jahre alt, geboren zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Widow, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des unwoblen Leinich von Rheidt, Widow, gebürtig in Osterath und der unwoblen Maria Gertrud Breyers, Widow von Gunnob wohnhaft gebürtig in Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechszehnten und die andere am neun und zwanzigsten dieses Monats März daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem folgenden Verzeichnisse.

- 1, ein Opfer und Bezeugungs und von zwey und zwanzig von Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf am sechszehnten und die andere am neun und zwanzigsten dieses Monats März
- 2, ein Opfer und Bezeugungs und von zwey und zwanzig von Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf am sechszehnten und die andere am neun und zwanzigsten dieses Monats März
- 3, ein Opfer und Bezeugungs und von zwey und zwanzig von Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf am sechszehnten und die andere am neun und zwanzigsten dieses Monats März

In dem Königsdom zu Oesterath.

- 4, die Geburts- Urkunden der Braut vom vierzehnten April neugebunden sind und
- 5, die Pöbeln. Urkunden der Braut vom dritten Junij neugebunden sind und
- 6, die Geburts- Urkunden der Braut vom vierzehnten April neugebunden sind fünfzig.
- 7, die Geburts- Urkunden der Braut vom vierzehnten April neugebunden sind fünfzig.
- 8, die Geburts- Urkunden der Braut vom vierzehnten April neugebunden sind fünfzig.

In dem Königsdom zu Oesterath, am vierzehnten April, habe ich die Braut Maria Sophia von Reicht, geb. den vierzehnten April, im Namen des Gesetzes, das: Johann Peter Hansen und Maria Sophia von Reicht

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Hansen und Maria Sophia von Reicht

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gasfried Darsten, in der Stadt Oesterath, im Alter von vierzig Jahren, Standes Kaufmann, zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Franz Loeven, in der Stadt Oesterath, im Alter von vierzig Jahren, Standes Kaufmann, zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Arnold Wefers, in der Stadt Oesterath, im Alter von vierzig Jahren, Standes Kaufmann, zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und des Jacob Guicker, in der Stadt Oesterath, im Alter von vierzig Jahren, Standes Kaufmann, zu Willich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Anwesende ihre Zustimmung erklärt, und es ist die Ehegatten Wefers und Guicker zu erklären, daß sie die Ehegatten zu seyn erklären.

Johann Peter Hansen

Maria Sophia von Reicht
Grew

Gasfried Darsten

Franz Loeven

Jacob Guicker

Marschen

Bürgermeisterei Willich Kreis Prefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwölften April Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Manseille Bürgermeister von Willich,

als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Stock, Wohnort von Maria Sibilla Wimmer, unverh. 27 Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Müller wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des verstorbenen Johann Peter Stock, unverh. 27 Jahre alt und der Anna Margaretha Lenz, unverh. 27 Jahre alt wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Anna Maria Heffels, unverh. 27 Jahre alt, geboren zu Siedberg Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des verstorbenen Christian Heffels, unverh. 27 Jahre alt und der Anna Catharina Wimmers, unverh. 27 Jahre alt wohnhaft zu Siedberg Regierungs-Departement Düsseldorf; Erstere unverh. 27 Jahre alt freiwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Büttgen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten März und die andere am zweiten April daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Geburts-Urkunde des Johann Heinrich Stock vom zweiten August unverh. 27 Jahre alt und unverh.
- 2) die Geburts-Urkunde der Anna Margaretha Lenz vom zweiten Januar unverh. 27 Jahre alt und unverh.
- 3) die Geburts-Urkunde der Anna Maria Heffels vom zweiten August unverh. 27 Jahre alt und unverh.
- 4) die Geburts-Urkunde der Anna Catharina Wimmers vom zweiten August unverh. 27 Jahre alt und unverh.

5. Die Ehesache der Kinder der Eheleute zu Gesschenbroich.
 6. Die Ehesache der Kinder der Eheleute zu Lüdberg.
 7. Die Ehesache der Kinder der Eheleute zu Gesschenbroich.
 8. Die Ehesache der Kinder der Eheleute zu Gesschenbroich.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Johann Heinrich Stocke
 und Anna Maria Heffels

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Wilhelm Jürgens,
 fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Pfarrer,
 zu Wielich wohnhaft, welcher ein Pfarrer des neuen Ehegatten, des
Joseph Priester, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes
Pfarrer zu Wielich wohnhaft, welcher
 ein Pfarrer des neuen Ehegatten, des Franz Stangenberg
 sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Pfarrer
 zu Wielich wohnhaft, welcher ein Pfarrer des neuen Ehegatten und
 des Johann Peter Haeren, vier und fünfzig Jahre alt,
 Standes Pfarrer, zu Wielich wohnhaft, welcher ein
Pfarrer des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten Eheleute
 unterschrieben und abgelesen, davon
Wilhelm Jürgens und Joseph Priester und Franz Stangenberg zu
 unterschrieben und abgelesen.

Johann Heinrich Stocke
Joseph Priester
Franz Stangenberg
Johann Peter Haeren
Marschen

UR.

Bürgermeisterei Willech Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwölften April
Morgens zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willech,
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Esenrosch, zwei
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willech
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
wohnhaft zu Willech Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
Sohn des verstorbenen Wilhelm Esenrosch
und der verstorbenen Martha Anna Wilgütz,
wohnhaft zu Willech Regierungs-Departement Düsseldorf; in
der öffentlichen Verhandlung erklärt;
ihm freiwillig zukommen;

und die Henrietta Duckscher, fünf und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Geldern Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeiterin, wohnhaft zu Willech
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des verstorbenen
Philipp Duckscher und der
verstorbenen Martha Anna Schumann, Arbeiterin wohnhaft
zu Geldern Regierungs-Departement Düsseldorf; in
der öffentlichen Verhandlung erklärt;
ihm freiwillig zukommen;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willech Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am dreizehnten Morgen des zweyten Mars daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1. die Geburts-Actenstücke des Verlobten Morgens zwey und zwanzig Uhr, und
- 2. die Geburts-Actenstücke der Verlobten Arbeiterin Henrietta Duckscher in der öffentlichen Verhandlung erklärt;
ihm freiwillig zukommen;
Geldern.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Esenpösch und
Henrietta Dackscher

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Conrad Patters, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Oberster, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Pächter des neuen Ehegatten, des Johann Peter Kolzappel, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Pächter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten, des Johann Haster, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Goldschmider zu Geldern wohnhaft, welcher ein Lehmann des neuen Ehegatten und des Arnold Willer, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Pächter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Pächter des neuen Ehegatten, zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben wir uns alle einverstanden erklärt, uns der Urkunde, die wir oben anwesend sind, zu unterschreiben, und die neuen Ehegatten, welche wir oben anwesend sind, zu unterschreiben zu lassen.

Johann Esenpösch

Conrad Patters
Johann Peter Kolzappel
Arnold Willer

Henrietta

W. B.

Bürgermeisterei Willeich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwölften April
Neufundzwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willeich,
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Anton Lingen,
neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann
wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jähriger
Sohn des Johann Anton Lingen, gebürtig zu Crefeld neufundzwanzig,
und der Angelina Maria Catharina Franken,
wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs und zwanzig
Jahre alt, und erklären zu dieser Heirath
ihre freiwilligkeit

und die Sibilla Gertrud Bruster, fünf und zwanzig
Jahre alt, geboren zu Haart Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Willeich
Regierungs-Departement Düsseldorf, sechs jährige Tochter des Johann
Sibilla Catharina Bruster, und der
zu Haart Regierungs-Departement Düsseldorf, neun und zwanzig
ihre freiwilligkeit
erklären.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten und die andere am dreizehnten monats Mars daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1, die gebürtig-Urkunde des Leinhard von Willeich am zweiten May neufundzwanzig und sechs Jahre, in dem Regierungs zu Crefeld;
- 2, die gebürtig-Urkunde des Anton von Willeich am zweiten October neufundzwanzig und sechs Jahre;

3, im Galvord-Bezirk von ...
und zum ...
und zum ...



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Anton Leiger
und Sibilla Gertrud Kruster

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Heinrich Schatz, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ...
zu Willrich wohnhaft, welcher ein ...
Peter Matthias Leiger, vier und zwanzig Jahre alt, Standes ...
zu Willrich wohnhaft, welcher ein ...
Theodor Heyer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes ...
zu Willrich wohnhaft, welcher ein ...
und des Conrad Plattner, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes ...
zu Willrich wohnhaft, welcher ein ...
zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben ...
und ...
...

Peter Heinrich Schatz
Peter Matthias Leiger

Theodor Heyer

Conrad Plattner

Marsien

Heiraths-Urkunde.

MA

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwölften April
Abends um 7 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Manville Bürgermeister von Willrich,
als Beamter des Personen-Standes, der Michael Oeth, Wittmann von Cristina
Preyers, alt und fünfzig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweber
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des Gärtnermeisters Heinrich Oeth
und der geb. geb. Elisabeth Weijer, beide
wohnhaft zu Schiefbahn Regierungs-Departement Düsseldorf; früher
von dem Stande der Leinwandweber zu Willrich
in der Gemarkung von Willrich; die Leinwandweber
Wittmann aus dem Stande der Leinwandweber
in der Gemarkung von Willrich und in dem Orte Willrich;
und die Maria Sibilla Braun, fünfzig
Jahre alt, geboren zu Zons Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Leinwandweber, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Leinwandwebers
Leinwandwebers Ursula Braun, geb. geb. und der
zu Zons Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am zweiten März daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) Die geb. geb. Urkunde des Leinwandwebers Michael Oeth geb. am zwölften April 1804 in der Gemarkung von Willrich;
- 2) Die geb. geb. Urkunde der Leinwandweberin Maria Sibilla Braun geb. am zweiten März 1804 in der Gemarkung von Zons;

3, der Geburt. Ob der Braut vom Hofe und zum ersten Mal
februar verheiratet und fünfzehn, in dem Kaiserlichen
zu Bonn;

In demselben Jahre wurde zu erkennen, dass sie
mit einander zum ersten Male verheiratet wurden, welche
beide in dem fünfzigsten Geburtsjahre verheiratet wurden
sind, - nämlich das erste von verheirateten Eheleuten, verheiratet
sind zum ersten Male und zum ersten Male dem Brautvater (Catharina)
und dem zweiten am glücklichsten Februar verheiratet sind
und zum ersten Male dem Brautvater Heinrich, und welche
beide Kinder für sich selbst bekommen und legitimieren wollten.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? - und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Michael Oeth, und

Maria Sibilla Braun

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Godfried Dorsten,
und zwei Jahre alt, Standes Wirt,
zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegatten, des
Peter Jacob Spicker, und zwei Jahre alt, Standes
Wirt zu Willich wohnhaft, welcher
ein Onkel der neuen Ehegatten, des Franz Leuen, und
zwei Jahre alt, Standes Wirt
zu Willich wohnhaft, welcher ein Onkel der neuen Ehegatten und
des Matthias Koenen, und zwei Jahre alt,
Standes Wirt, zu Willich wohnhaft, welcher ein
Onkel der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Anwesenden
mit Zustimmung, und ohne Zwang, und ohne
Zwang, Koenen, welche verheiratet sind,
beide einverstanden zu sein.

Michael Oeth

Henrich Oeth

Godfried Dorsten

Jacob Spicker

Franz Leuen

Marsseien

Uk.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwölften April
Donnerstag fünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willrich,
als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Schmitz, Mann von Maria Christina
Klüges, dem und fünfzig Jahre alt, geboren zu Bedburg
Regierungs-Departement Cöln, Standes Messfindler
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Bedburg, zwei jähriger
Sohn des verlebten Matthias Schmitz,
und der verlebten Magdalena Mejer, beide gebürtig
wohnhaft zu Bedburg - Regierungs-Departement Cöln;

und die Anna Sophia Wingart, dem und
zwei und zwei Jahre alt, geboren zu Randerath Regierungs-Departement
Aachen, Standes Dienerin, wohnhaft zu Aachen
Regierungs-Departement Aachen, zwei jährige Tochter des verlebten Ludwig
Wingart, gebürtig aus Randerath und der
verlebten Helena Catharina Jansen, gebürtig wohnhaft
zu Broich Regierungs-Departement Aachen;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willrich und Aachen Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwei ten monat Marz und die
andere am zwei ten monat April
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im dem Register zu Bedburg.

- 1, die Geburtsurkunde des Heinrich Schmitz vom ersten monat Juni sechszehnhundert und vierzig;
- 2, die Heirathsurkunde des Matthias Schmitz vom fünften monat Januar sechszehnhundert und vierzig;
- 3, Heirathsurkunde des Matthias vom zwei ten monat zwei und zwei zig ten monat April sechszehnhundert und vierzig;
- 4, Heirathsurkunde des Matthias vom zwei ten monat zwei und zwei zig ten monat April sechszehnhundert und vierzig;
- 5, Heirathsurkunde des Matthias vom zwei ten monat zwei und zwei zig ten monat April sechszehnhundert und vierzig;
- 6, Heirathsurkunde des Matthias vom zwei ten monat zwei und zwei zig ten monat April sechszehnhundert und vierzig;
- 7, Heirathsurkunde des Matthias vom zwei ten monat zwei und zwei zig ten monat April sechszehnhundert und vierzig;
- 8, die Heirathsurkunde des Matthias vom zwei ten monat zwei und zwei zig ten monat April sechszehnhundert und vierzig;

9. Auf die die Geburt der Braut aus dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen
10. die Braut die Braut aus dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen
11. die Braut die Braut aus dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen
12. die Braut die Braut aus dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen
13. die Braut die Braut aus dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen
14. die Braut die Braut aus dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen

Die Braut die Braut aus dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Schmitz, und

Anna Sophia Wingartz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Overlack, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandgewerbe, zu Willeich wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Mathias Stefes, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandgewerbe zu Willeich wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten, des Johann Matthias Prosch, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandgewerbe zu Willeich wohnhaft, welcher ein Onkel des neuen Ehegatten und des Gerhard Herkes, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwandgewerbe, zu Willeich wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende dem Brautgatten, dem Braut die Braut aus dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen, Mathias Stefes, und dem Leinwandgewerbe zu Geilenkirchen, sieben und zwanzig Jahre alt, zu sein.

— Heinrich Overlack
Do. Matthias Prosch
G. Herkes Mansien

Heiraths-Urkunde.

Ch.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zweyten May, Wunzund
un Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marzeille Bürgermeister von Willich,
als Beamter des Personen-Standes, der Joseph Brenner, fünf
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Heizenberg
Regierungs-Departement Aachen, Standes Erbknecht
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyjähriger
Sohn des
und der Anna Margaretha Brenner, Wunzund
wohnhaft zu Heizenberg Regierungs-Departement Aachen, welche
und zu diesem Zeitpunkt
freiwillig
und die Maria Catharina Buschmann, un
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Sülbrof, Standes Erkenwin, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Sülbrof, zweyjährige Tochter des Johann
Geimmann und Hermann Buschmann, und der
und Erkenwin Maria Christina Weger, gebürtig wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; welche
und zu diesem Zeitpunkt
freiwillig;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Stadt gehabt haben, nämlich die erste am fünften April und die andere am zweiten May unserer Zeit, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1, Ein Galions-Urkunde des Erkenwin un am
Regierungs-Departement Heizenberg am fünften februar
unserer Zeit un ist un;
 - 2, Ein Galions-Urkunde des Erkenwin am un
Regierungs-Departement Düsseldorf am zweiten may, un ist un;

3. In Namen. Erhebend in Ordnung man
unverändert Jung' aufgeführt sind und
sowohl; beide Ehepaare in den fünfzig
Jahre war.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Joseph Brenner und
Maria Catharina Buschmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pickels,
zwei sind zweiundzwanzig Jahre alt, Standes Mühlkalin, zu
zu Wilhelm wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, des
Joseph Bonnen, zwei sind zweiundzwanzig Jahre alt, Standes
Dörmfelsen zu Wilhelm wohnhaft, welcher
ein Lehmann der neuen Ehegattin, des Joseph Hamacher,
zwei sind zweiundzwanzig Jahre alt, Standes
zu Wilhelm wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, und
des Jacob Bonnen, zwei sind zweiundzwanzig Jahre alt,
Standes Dörmfelsen, zu Wilhelm wohnhaft, welcher ein
Lehmann der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung haben sämtliche Anwesenden
unterschiedlich, und die zu dem Zweck, das Recht
auszuführen, und die Ordnung der beiden Ehepaare
unverändert aufgeführt sind.

Joseph Brenner
Arnold Pickels
Joseph Bonnen,

Joseph Hamacher
Jacob Bonnen

Married

112.

Bürgermeisterei Willich Kreis Oberfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zweiten July, Neun und
zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marsille Bürgermeister von Willich,
als Beamter des Personen-Standes, der Peter Heinrich Vossen, Mittwachen
Maria Magdalena Köthen, zwanzig Jahr alt, geboren zu Siechteln
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Christen
wohnhaft zu St. Tonis Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger
Sohn des Indigebenen Heinrich Vossen
und der gebildeten Anna Maria Catharina Kleinlauth, beide gebürtlich
wohnhaft zu Siechteln Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Catharina Elisabeth Beck, zwei und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Christen, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Johann
Jacob Beck und der
gebildeten Maria Theodor Spicker, gebürtlich wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; der für mich
und die Braut zur Beurkundung und Verkündung
zu diesem Zweck zur Einwilligung.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und St. Tonis Statt gehabt haben, nämlich die erste am zwei und zwanzigsten und die andere am zweiten und zwanzigsten von Monats Juny, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. die gebürtlich Wohnort der Braut vom zweijährigen May veröffentlichend und ist;
2. die Standes Wohnort der Braut vom zweijährigen October veröffentlichend und ist;
3. die gebürtlich Wohnort der Braut vom zweijährigen October veröffentlichend und ist;
4. die Standes Wohnort der Braut vom zweijährigen October veröffentlichend und ist;

5; dass der oben erwähnte Herr in das Ehepaar verheiratet werden zu
 St. Louis;
 6; der Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;
 7; die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;
 8; die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;
 9; die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;

Da ich als die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;
 und die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;
 die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;
 die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;
 die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Heinrich Voosen
Paul Catharina Elisabeth Beck

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Linnert*,
 ist und ist *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Orefeld* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des
Matthias Dapfer, ist und ist *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes
Lehrer zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Herrmann Joseph Beck*,
 ist und ist *zweiundzwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*
 zu *Hils* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten und
 des *Johann Peter Kamms*, ist und ist *zweiundzwanzig* Jahre alt,
 Standes *Lehrer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben die Ehegatten *Peter Heinrich Voosen*
 und *Paul Catharina Elisabeth Beck* erklärt, daß sie die Ehepaar:
 die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;
 die Ehepaar: die Kinder des Ehebundes zu sein und zu erben;

Peter Heinrich Voosen
Paul Catharina Elisabeth Beck
J. Linnert
Herrmann Joseph Beck

Marius

12.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den vierten July
Abends zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Heinrich Weiss, Wittwe von Maria
Eva Sturm, Sein und dreißig Jahre alt, geboren zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freiwilliger
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
Sohn des verstorbenen Anton Weiss
und der verstorbenen Fräulein Anna Gertrud Bongard, beide zu
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf.

und die Anna Christina Schürs, dreißig
Jahre alt, geboren zu Glehn Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Freiwilliger, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter der Fräulein
Anna Gertrud Schürs und der
wohnhaft
zu Glehn Regierungs-Departement Düsseldorf; die Wittwe
von unserem und ihre Eltern zu dieser
Heirath ihre freiwillig sind.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweyten Abend des vierten July und die andere am vierten Abend des vierten July daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Ein Ehestand- Urkunde des verstorbenen von demselben May verstorbenen und zwey Abend.
 2. Ein Abend Urkunde des verstorbenen Fräulein von demselben May verstorbenen und zwey Abend.
 3. Ein Abend Urkunde des verstorbenen von demselben July verstorbenen und zwey Abend.
 4. Abend Urkunde des Wittwe von demselben Regierungs-Departement Düsseldorf verstorbenen und zwey Abend.
 5. Abend Urkunde des Wittwe von demselben Regierungs-Departement Düsseldorf verstorbenen und zwey Abend.

- 6) Inbegriffen der Geburtsurkunde vom zwanzigsten Februar d. J. 1807.
 7) Inbegriffen der Geburtsurkunde der Braut vom zwanzigsten August d. J. 1807.

Ich habe mit den Bräutigam und die Braut die Ehelicheit und die Verbindungen und Verbindungen
 eingegangen im Namen des Gesetzes, mit der Braut, wie folgt geäußert
 worden ist und anwesend waren, an dem Tag zu dem
 nachfolgenden erklärt ist, die Verbindungen nicht zu
 haben.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich Weiso
 und *Anna Christina Schwors*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias Hammen*,
 mir *und* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter*,
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lohnknecht* der neuen Ehegatten, des
Johann Heinrich Gucken, mir *und* *zwanzig* Jahre alt, Standes
Arbeiter zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Lohnknecht* der neuen Ehegatten, des *Johann Egerach*,
 mir *und* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Arbeiter*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lohnknecht* der neuen Ehegatten und
 des *Matthias Ferber*, mir *und* *dreißig* Jahre alt,
 Standes *Arbeiter*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Lohnknecht der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Empfänger und
 Unterschriften, mit der Braut und dem
 Bräutigam, als folgt erklärt und unterschrieben
 haben zu sein.

Johann Heinrich Weiso

Matthias Hammen

J. H. Ferber

Johann Egerach

Matthias Ferber

Revisen

CK

Bürgermeisterei Willich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den sechszwanzigsten Julij —
Wey und velt Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich,
als Beamter des Personen-Standes, der Heinrich Bleum, velt —
sechszwanzig Jahre alt, geboren zu Bedburdick
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ortkundlich
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des Ortkundlichen Peter Bleum
und der Christina Ditzgen, velt
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Catharina Elisabeth Platen, velt —
sechszwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Ortkundlich, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Ortkundlichen
Peter Platen und der
Anna Sophia Adams, velt wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die Platen
Ortkundlichen sind Ortkundlich zu dieser
Heirath Ortkundlich.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Osterath Statt gehabt haben, nämlich die erste am sechsten und die andere am zweyundzwanzigsten Monats July daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: In dem Register zu Bedburdick.

- 1, die Ortkundliche Urkunde des Ortkundlichen Ortkundlichen am sechsten July
- 2, die Ortkundliche Urkunde des Ortkundlichen Ortkundlichen am zweyundzwanzigsten July
- 3, die Ortkundliche Urkunde des Ortkundlichen Ortkundlichen am sechsten July

Actus des Ehegerichts zu Badburdick.

4, Subjektiv in dem Ehegericht und anwesend, demselben in dem Gerichte, vom ersten Gerichte

5, Subjektiv in dem Ehegericht und anwesend, demselben in dem Gerichte, vom ersten Gerichte

Actus des Ehegerichts zu Osterath.

6, Subjektiv in dem Ehegericht und anwesend, demselben in dem Gerichte, vom ersten Gerichte

7, Subjektiv in dem Ehegericht und anwesend, demselben in dem Gerichte, vom ersten Gerichte

Actus des Ehegerichts zu Willrich.

8, Subjektiv in dem Ehegericht und anwesend, demselben in dem Gerichte, vom ersten Gerichte

9, Subjektiv in dem Ehegericht und anwesend, demselben in dem Gerichte, vom ersten Gerichte

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Heinrich Blum und

Catharina Elisabeth Platen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Hermann Joseph Platen, zumeist und zwanzig Jahre alt, Standes

zu Willrich wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten, des

Wilhelm Blum, zumeist und zwanzig Jahre alt, Standes

zu Osterath wohnhaft, welcher

ein Schwager des neuen Ehegatten, des Johann Blum,

zwei und zwanzig Jahre alt, Standes

zu Osterath wohnhaft, welcher ein Schwager des neuen Ehegatten und

des Peter Joseph van Harten, acht und fünfzig Jahre alt,

Standes

zu Köln wohnhaft, welcher ein

Onkel des neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben persönlich die Ehegatten und die Zeugen von Harten, welche nach dem Inhalt der Urkunde zur Eheschließung erschienen sind, sich dem Inhalt der Urkunde einverstanden erklärt.

Heinrich Blum

Flischaal Platen

Joseph van Harten

Anna Maria Platen

Hermann Joseph Platen

Wilhelm Blum

Joseph van Harten

Urk.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den sechszehnjährigen 18 July, Abends sechs Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marseille Bürgermeister von Willrich, als Beamter des Personen-Standes, der Jacob Franz Clemen, sechszehn Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Grundbesitzer wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des verstorbenen Wilhelm Clemen, gebürtig Willrich, und der verstorbenen Gertrud Bestern wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; sein Mutter und Vater sind verstorben zu dieser Zeit freiwillig;

und die Maria Gertrud Jaspers, zwei Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Putzfrau, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Anton Jaspers, in Willrich wohnhaft, und der verstorbenen Elisabeth Meyer, gebürtig Willrich wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; sein Mutter und Vater sind verstorben zu dieser Zeit freiwillig.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am zweizehnten Abend des Monats July; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1) die Geburtsurkunde des verstorbenen Mutter und Vater am zweizehnten July verstorben und freiwillig;
 - 2) die Geburtsurkunde des verstorbenen Mutter und Vater am zweizehnten Abend des Monats July verstorben und freiwillig;
 - 3) die Geburtsurkunde des verstorbenen Mutter und Vater am zweizehnten May verstorben und freiwillig.

4. Als Brautkinder: der Mutter von Wilhelm Franz,
verheiratet mit fünf und zwanzig;



Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Jacob Franz Ellemann
und Maria Gertrud Jilbert

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Münch,
von und zwanzig Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein des neuen Ehegatten, des
Balthasar Wellen, fünfzig Jahre alt, Standes
 zu wohnhaft, welcher
ein des neuen Ehegatten, des Matthias Bertram
von und zwanzig Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein des neuen Ehegatten und
des Jacob Schatz, von und zwanzig Jahre alt,
Standes , zu wohnhaft, welcher ein
 der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Anwesenden
und gegenwärtig und der Mutter von Wilhelm Franz
Schatz und dem jungen Balthasar Wellen
wahrheitsvoll und ohne Zwang ihre Zustimmung zu
sein.

Jacob Franz Ellemann
Maria Gertrud Jilbert
gelesen: Jilbert
gelesen: Münch

Matthias Bertram
Jacob Schatz
Marschen

Handwritten initials

Bürgermeisterei Willich Kreis Prefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den sechszehnten Oktober —
Abends unser — Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle — Bürgermeister von Willich,
als Beamter des Personen-Standes, der Jacob Koentges, Kauf
und zwanzig — Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Wülfrath, Standes Erkenntnis
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Wülfrath, zwei jähriger
Sohn des verstorbenen Heinrich Koentges —
und der verstorbenen Anna Margaretha Grundmanns,
wohnhaft zuletzt in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Erkenntnis;

und die Maria Catharina Jnger, vier und zwanzig
— Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Erkenntnis, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Wülfrath, zwei jährige Tochter des verstorbenen
Heinrich Jnger — und der
verstorbenen Agnes Hammen, Erkenntnis und Erkenntnis wohnhaft
zuletzt in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften — und die andere am zwölften hundert und sechszehnten Oktober — daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im ersten hundert und sechszehnten Oktober :

1. Die Geburtsurkunde des verstorbenen Heinrich Koentges am zweiten August sechszehnhundert und zwanzig;
2. Die Geburtsurkunde des verstorbenen Anna Margaretha Grundmanns am fünften und zwanzigsten Marz, sechszehnhundert und zwanzig;
3. Die verstorbenen Heinrich Jnger am zweiten und zwanzigsten Marz sechszehnhundert und zwanzig;
4. Die verstorbenen Agnes Hammen am zweiten und zwanzigsten Marz, sechszehnhundert und zwanzig;
5. Die verstorbenen Anna Margaretha Grundmanns am zweiten und zwanzigsten Januar sechszehnhundert und zwanzig;

6. Lathen in der Mitte von Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.
7. In der Gemarkung des Großmüllers des Ortes mit dem Namen Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.
8. In der Gemarkung des Großmüllers von Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.
9. In der Gemarkung des Großmüllers des Ortes mit dem Namen Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.
10. In der Gemarkung des Großmüllers von Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.
11. In der Gemarkung des Großmüllers des Ortes mit dem Namen Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.
12. In der Gemarkung des Großmüllers von Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.
13. In der Gemarkung des Großmüllers mit dem Namen Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.
14. In der Gemarkung des Großmüllers von Fehringens in der Gemarkung von Fehringens.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: Jacob Koentges und Maria

Catharina Jäger

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Grundmanns, Leibz. 27 Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Freiw. des neuen Ehegatt., des Jacob Grundmanns, Leibz. 27 Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Willrich wohnhaft, welcher ein Arbeitsm. des neuen Ehegatt., des Carl Rahm, Leibz. 27 Jahre alt, Standes Arbeitsmann zu Willrich wohnhaft, welcher ein Leibz. 27 Jahre alt, Standes Arbeitsmann des Heinrich Jäger, Leibz. 27 Jahre alt, Standes Arbeitsmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Leibz. 27 Jahre alt, Standes Arbeitsmann des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben persönlich beigewohnt und zugestimmt:

Jacob Koentges
Maria Catharina Jäger
Heinrich Grundmann
Jacob Grundmanns
Carl Rahm
Heinrich Jäger
Manneles

CR

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den neunzehnten October
Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willrich,
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Peter Scheulen,
sechshund und sechzig Jahre alt, geboren zu Schieffbahn
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
Sohn des verstorbenen Augustinus Hermann Scheulen, gebürtig in Schieffbahn,
und der Magdalena Schulz, Augustinus
wohnhaft zu Schieffbahn Regierungs-Departement Düsseldorf; letztere
von ihnen zur Heirath zu ihrem Heirath
ihre Genehmigung;

und die Maria Sibilla Daniels, sechshund und sechzig
Jahre alt, geboren zu Osterath Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des verstorbenen Aug-
ustinus Adam Daniels, gebürtig in Willrich, und der
Anna Ester Vossen, Augustinus wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die Mutter
von ihnen zur Heirath zu ihrem Heirath
ihre Genehmigung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und die andere am zwölften Abend des neunten October, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Die Geburtsurkunde des verstorbenen meiner zweyten Abend des neunten October.
 2. Die Abend des neunten October zweyten Abend des neunten October.
 3. Die Abend des neunten October zweyten Abend des neunten October.

In dem fünfzigsten Buche von .

A., die Obwärtigen künde das Brautpaar von ein-
ander bezeugen, aufzufinden und
und einzuzeichnen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Scheulen
und Maria Sibilla Daniels

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Sebastian Karmen,
Jahre alt, Standes Schriftführer,
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Max Theissen, Jahre alt, Standes
zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Carl Rahm, Jahre
alt, Standes
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Johann Prosch, Jahre alt,
Standes
zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die Obwärtigen und davon
Mitteln sich bewußt, die Urkunde zu unterschreiben
zu sein, die Urkunde zu unterschreiben und
zu unterschreiben.

Sebastian Karmen
Max Theissen

Carl Rahm
Johann Prosch

Maria Daniels

112

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwanzygsten October
Morgens um 11 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willrich,
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Jacob Hermanns,
im Alter von zwanzyg Jahre alt, geboren zu Merkstein
Regierungs-Departement Aachen, Standes Erbkunfts
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, junger jähriger
Sohn des verstorbenen Carl Caspar Hermanns, gebürtig in Merkstein,
und der Maria Catharina Gillisen, gebürtig in Opdam
wohnhaft zu Merkstein Regierungs-Departement Aachen,

und die Mechtilde Küppers, zwanzyg
Jahre alt, geboren zu Arath Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Erbkunfts, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, mindest jährige Tochter des Johannes
Martin Küppers, gebürtig in Willrich und der
verstorbenen Agathe Wintgen gebürtig in Arath wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, in der Person
von unser verstorbenen und verlebten zu Arath
gebürtig sein frei willig seyn;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften und die andere am zwölften viufundzwanzigsten Monats October, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. die gebürtige Agathe Wintgen gebürtig zu Arath;
 2. die gebürtige Mechtilde Küppers gebürtig zu Arath;
 3. die gebürtige Maria Catharina Gillisen gebürtig zu Opdam;

4, in Gulawitz. Urkunde zu Lebnitz vom vierzehnten
Janij vnfzgefunden und fünfzig und zwanzig und
an Augufthum zu Lebnitz;

5, in Döhlen. Urkunde zu Witten vom zehnten
Januar vnfzgefunden und zwanzig,
in der fünfzigsten Augufthum.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Jacob Ker-
manns und Mechtildes Krüppers

hierdurch mit einander gefezlich verheirathet find.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Bernard Wafers,
vierzig Jahre alt, Standes Ordnung,
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin, des
Johann Peter Krötges, neun und zwanzig Jahre alt, Standes
Ordnung zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Lehmann der neuen Ehegattin, des Peter Düster, zween
und fünfzig Jahre alt, Standes Ordnung
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegattin und
des Johann Peter Eißkäters, neun und zwanzig Jahre alt,
Standes Ordnung, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Pfarrer der neuen Ehegattin zu feyn erklärten.

Nach gefchehener Vorlefung folam Jüngerer Wapfenwärters
und Wapfenführer, vnfz der drei Lebnitzener,
am Ort zu Lebnitz und an fünfzigsten
Krötges und Düster mußten vor dem
Herrn Lebnitzener zu sein.

Willrich Krügers

Lorenz Krügers

Johann Peter Eißkäters

Monseigneur

Uk.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwanzigsten October
zwanzigsten Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Manville Bürgermeister von Willich,
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Hubert Düster,
sechszehn zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jähriger
Sohn des Bergmanns Peter Düster
und der Bergmannin Anna Gibe, beide
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die
selben unverheiratet und unbekannt
zu dieser Zeit freiwillig,
und die Catharina Elisabeth Kutschges, zwei
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Erbknecht, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwanzig jährige Tochter des Erbknechts
Anton Kutschges und der
Erbknechtin Libilla Catharina Rath, beide zu Willich wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünften und die andere am zwölften Abend des Monats October daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: von dem Registrator der Stadt.

- 1, die Erbknechts Urkunde des zwanzigsten des Monats October 1824 und der zwanzigsten Uhr;
- 2, die Erbknechts Urkunde des zwanzigsten des Monats October 1824 und der zwanzigsten Uhr;
- 3, die Erbknechts Urkunde des zwanzigsten des Monats October 1824 und der zwanzigsten Uhr;
- 4, die Erbknechts Urkunde des zwanzigsten des Monats October 1824 und der zwanzigsten Uhr;

5. Abgeholfen das Grossmutter mit demselben Pute vom
 1. August einundzwanzig und vierzig;
6. Abgeholfen das Grossmutter vom probierten Spiel
 einundzwanzig und vierzig;
7. Abgeholfen das Grossmutter mit demselben Pute vom
 1. Oktober einundzwanzig und vierzig;
8. Abgeholfen das Grossmutter vom zwei und zwanzig
 grossen Ruviere Pute einundzwanzig das formigste für
 Republik; beide Pute von mit dem Pute in der zu
 Abgeholfen;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Hubert Düster
 und Catharina Elisabeth Kutschges

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Martin Krügers,
 nam und einundzwanzig Jahre alt, Standes Bürgermann,
 zu Willib wohnhaft, welcher ein Sohn der neuen Ehegatten, des
 Bernard Wefers, einundzwanzig Jahre alt, Standes
 Bürgermann zu Willib wohnhaft, welcher
 ein Sohn der neuen Ehegatten, des Peter Eckert, einundzwanzig
 Jahre alt, Standes Bürgermann
 zu Willib wohnhaft, welcher ein Neffe der neuen Ehegatten und
 des Johann Peter Krügers, nam und einundzwanzig Jahre alt,
 Standes Bürgermann, zu Willib wohnhaft, welcher ein
 Neffe der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben persönlich eingewilligt
 und unterschrieben, was den den Eltern des
 Bräutigams und dem Bräutigam Krügers
 und Krügers und den Eltern der Braut
 unterschrieben zu sein.

Johann Hubert Düster
 Catharina Elisabeth Kutschges
 Martin Krüger
 Johann Peter Krüger

Marschen

Uk.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den vierten hundert und vierzigsten Tag des Monats Oktober, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marzeille Bürgermeister von Willrich, als Beamter des Personen-Standes, der Johann Michael Naeles, sechszehn Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Freyläufer wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjähriger Sohn des verstorbenen Freyläufers Jacob Naeles, gebürtig in Willrich, und der Magdalena Koemkes, Freyläuferin wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; Erstgeborene von ihnen und ihre Eltern zu dieser Heirath ihren freiwilligen Einwilligung

und die Anna Elisabeth Stocks, zwei und zweyzig Jahre alt, geboren zu Schieffbahn Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsweib, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwölfjährige Tochter des verstorbenen Freyläufers Joseph Stocks, gebürtig in Schieffbahn, und der Sibilla Christina Kuipers, Freyläuferin wohnhaft zu Schieffbahn Regierungs-Departement Düsseldorf; Erstgeborene von ihnen und ihre Eltern zu dieser Heirath ihren freiwilligen Einwilligung;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Stadt gehabt haben, nämlich die erste am vierten hundert und vierzigsten Tag des Monats Oktober, und die andere am sechsten hundert und vierzigsten Tag des Monats Oktober, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im ersten hundert und vierzigsten Tag des Monats May neun und zweyzigster Tag des Monats Oktober, und zwey und zweyzigster Tag des Monats August neun und zweyzigster Tag des Monats Oktober und neun und zweyzigster Tag des Monats Oktober;

3. Bei Gelübtsbündnisse das Braut vom Vater
 und zumeist zum May, aufzufundert sein
 und zumeist;
 4. Bei Brautbündnisse das Braut vom
 selbstem July aufzufundert sein und
 zumeist;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Michael
 Noeles und Anna Elisabeth Stocks,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Seimkes,
 von und zumeist Jahre alt, Standes ,
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein der neuen Ehegatten, des
 Matthias Hanner, von und zumeist Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein der neuen Ehegatten, des Gerhard Münch,
 von und zumeist Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein der neuen Ehegatten und
 des Arnold Duffers, von und zumeist Jahre alt,
 Standes , zu Willrich wohnhaft, welcher ein
 der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen fürnehmlich
 und und
 und zu sein.

Hiermit Michael
 Anna Elisabeth Stocks
 Johann Noeles
 Gerhard Münch
 Arnold Duffers
 Ramein

C. K.

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den ersten November 1844 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich, als Beamter des Personen-Standes, der Peter Franz Hauser, zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Artenwin wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Joseph Hauser und der Maria Catharina Goers, zuletzt wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; und der Maria Catharina Quider, zwei und dreißig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Artenwin, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Matthias Quider und der Maria Magdalena Schläfer, zuletzt wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; und der Maria Magdalena Schläfer, zuletzt wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeßlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Oktober und die andere am vierten Oktober, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: zwei und dreißig Requisiten,

- 1) die Geburts Urkunde des Verheiratheten am zweiten Oktober 1844 in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf von Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich Regierungs-Departement Düsseldorf ausgegeben und unterzeichnet am zweiten Oktober 1844 in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;
- 2) die Heiraths Urkunde des Verheiratheten am zweiten Oktober 1844 in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf von Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willich Regierungs-Departement Düsseldorf ausgegeben und unterzeichnet am zweiten Oktober 1844 in Willich Regierungs-Departement Düsseldorf;

- 3, im Geburts-Protokoll des Leinwand - vom ersten Juny 1787 verzeichnet und dreizehn, —
 - 4, im Oberrathskunde des Meißner vom 17ten September verzeichnet und
- zwanzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Franz Hauser,
und Maria Catharina Quider,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Theodor Quider, Mann und zwanzig Jahre alt, Standes Gemeindegewerke, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Vater der neuen Ehegatten, des Heinrich Buscher, Mann und zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten, des Matthias Cöwinkel, Mann und fünfzig Jahre alt, Standes Orbnungsmann zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegatten und des Peter Jacob Bommes, Mann und fünfzig Jahre alt, Standes Orbnungsmann, zu Willrich wohnhaft, welcher ein Orbnungsmann der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Anwesende zum Aufschwören.

Franz Hauser

Maria Catharina Quider

Johann Köpcke

Wolfgang Quider

Th. Quider

Samuel Köpcke

Wolfgang Köpcke

P. J. Bommes

Thomae

OK

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zweiten November 1846 Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marcell von Willich,
 als Beamter des Personen-Standes, der Peter Matthias Neuenhausen,
zweiundzwanzig Jahre alt, geboren zu Sobberich
 Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
 wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
 Sohn des verstorbenen Johann Neuenhausen, Arbeiter
 und der verstorbenen Anna Gertrud Meyer, von Gumbach, beide gebürtig
 wohnhaft zu Lichteln Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Anna Maria Christina Ecker, zwei und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willich
 Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Jacob
Ecker und der
Maria Odilia Küppers, Arbeiter, gebürtig wohnhaft
 zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, welche unverheiratet
und zu dieser Heirat ihre Freiwilli-
gung erklären.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten November 1846 und die andere am vierten November 1846 und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Erst den zweiten November zu Sobberich.

- 1, die gebürtigen Arbeiter der verstorbenen Anna Gertrud Meyer von Gumbach gebürtig zu Lichteln am zweiten November 1846 verheiratet zu sein.
- 2, die gebürtigen Arbeiter der verstorbenen Johann Neuenhausen gebürtig zu Sobberich am vierten November 1846 verheiratet zu sein.
- 3, das sechste Kapitel des bürgerlichen Gesetzbuchs am zweiten August 1846 verheiratet zu sein.
- 4, das sechste Kapitel des bürgerlichen Gesetzbuchs am zweiten November 1846 verheiratet zu sein.

einzigsten Primar-Geistes der freigesprochenen Republik.
5; die gleiche der Gesandten in der gleichen Weise von dem
sehr das vorgefunden und einig.
Auf dem heutigen Tag zu Dülken.

6; die gleiche der Gesandten in der gleichen Weise von dem
Herrn in der gleichen Weise von dem einig;
Auf dem heutigen Tag zu Dülken.

7. die Geburten der Kinder der beiden von dem heutigen Tag zu Dülken
in der gleichen Weise von dem einig;
Auf dem heutigen Tag zu Dülken.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß: Peter Mathias Neuenhausen
und Anna Maria Christina Eker;

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Bischer,
18 und 20 Jahre alt, Standes Lehrer,
zu Willech wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Herrn Pickels, 18 und 20 Jahre alt, Standes
Büchler zu Willech wohnhaft, welcher
ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Herrn Verschel, 18 und 20 Jahre alt, Standes
Lehrer zu Willech wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Peter Joseph Parten, 18 und 20 Jahre alt,
Standes Lehrer, zu Willech wohnhaft, welcher ein
Bekannter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen heimlich eingewandert
und eingewandert, und die von dem heutigen Tag zu Dülken
in der gleichen Weise von dem einig;
Auf dem heutigen Tag zu Dülken.

Peter Mathias Neuenhausen

Anna Maria Christina Eker

Heinrich Bischer

Magister Frank

J. Dicks

Peter Joseph Parten

Marschen

U.B.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Preffel Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwölften November
Morgens um Uhr, erschienen vor mir Willrich
Marseille Bürgermeister von Willrich,
als Beamter des Personen-Standes, der Hubert Knapp, fünf
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Immerath
Regierungs-Departement Sachen, Standes Müllers
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des
Margaretha Knapp, von Immerath
wohnhaft zu Immerath Regierungs-Departement Sachen;

und die Anna Elisabeth Grundmanns, zwei
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes von, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Anton
Heinrich Grundmanns und der
Anna Sophia Weller wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, mal
und zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, mal
und zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, mal
und zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, mal

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am vierten November, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Geburtsurkunde des Hubert Knapp, aus dem Archiv zu Immerath vom fünf-
und zwanzig Juni verfaßt und zwei und zwanzig Jahre alt;
- 2) das Heiraths Vertrag zwischen Hubert Knapp und Anna Elisabeth Grundmanns am zweiten November verfaßt und zwei und zwanzig Jahre alt;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Hubert Knapp
und Anna Elisabeth Grundmanns

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Michael Spicker*,
im *und fünfzig* Jahre alt, Standes *Kindwale*,
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegatten, des
Matthias Hensen, *und fünfzig* Jahre alt, Standes
Kindwale zu *Willich* wohnhaft, welcher
ein *Mutter* der neuen Ehegatten, des *Wilhelm Plog*,
und fünfzig Jahre alt, Standes *Kindwale*
zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegatten und
des *Jacob Grundmanns*, *und fünfzig* Jahre alt,
Standes *Kindwale*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Mutter der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben sämtliche Ehegatten*
und Zeugen, *und die* *Staat*
und die *Staat*
Landwirthschaft zu sein.

Hubert Knapp
Anna Elisabeth Grundmanns
Michael Spicker
Jacob Grundmanns
Matthias Hensen
Wilhelm Plog
Johann Grundmanns
Marschall

C. W. K.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Preffel Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zwölften November.
Novemb um Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willrich,
als Beamter des Personen-Standes, der Peter Jacob Eger, alt
und zwanzig Jahre alt, geboren zu Lobberich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Müller u. Kunst
wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet
Sohn des Michael Eger, zu Lobberich
und der Maria Neersen, zu Lobberich
wohnhaft zu Lobberich Regierungs-Departement Düsseldorf;

und die Maria Adheid Krausen, alt und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Müßwin, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, unverheiratet Tochter des
Johann Krausen, alt und der
Erkwin Anna Gertrud Langels wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Neersen Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten November und die andere am zwölften November das ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. die Geburtsurkunde des Peter Jacob Eger vom zweiten November 1843.
 2. die Heirathsurkunde des Michael Eger vom zweiten November 1843;



In der fünfzigsten Burgstrasse
 3, in Gubenstrasse des Landes von dem und
 zum ersten Paragrafen aufgefunden und
 4, in Gubenstrasse, im Jahre von fünf-
 zigsten Paragrafen aufgefunden und
 und von dem; zu dem
 5, in Gubenstrasse des Landes von dem und
 zum ersten Paragrafen aufgefunden und

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Jacob Enger
 und Maria Stollwed Krause

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Meinel,
 22 und von dem fünfzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des
 Johann Knops, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Conrad Statters,
 fünf und fünfzig Jahre alt, Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
 des Jacob Franz Ehemanns, fünf und fünfzig Jahre alt,
 Standes
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein
 Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die vorbenannten
 Zeugen erklärt, daß sie die vorbenannten
 Ehegatten und die vorbenannten
 Zeugen zu seyn erklären.

Peter Jacob Enger
 Maria Stollwed Krause
 Johann Knops

Conrad Statter

Jacob Franz Ehemann

Marschen

- Ob den Kaufmann zu Kleinewisch,
- 8, die Gabeln der Hände des Bräutigams vom fünften Augener aufgefunden zu werden;
 - 9, die Gabeln der Hände der Braut vom zehnten Februar aufgefunden und dreißig;
 - 10, die Gabeln der Hände vom zwanzigsten Februar aufgefunden vierzig sein;
- Ob den Kaufmann zu Büttgen,
- 11, die Gabeln der Hände des Bräutigams mit der linken Hand vom elften Februar aufgefunden vier und unregelmäßig;
 - 12, die Gabeln der Hände der Braut vom zehnten Augener aufgefunden fünf und unregelmäßig;
- Ob den Kaufmann zu Böhndelch.
- 13, die Gabeln der Hände des Bräutigams mit der linken Hand vom dritten Februar aufgefunden ein und dreißig;
 - 14, die Gabeln der Hände der Braut vom zwanzigsten Februar aufgefunden zwei und dreißig.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß: *Johann Jacob Hüsges, und Anna Margaretha Perlings*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias Bertram*, *ein und zwanzig* Jahre alt, Standes *Brümmers*, zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Knecht* der neuen Ehegattin, des *Stephan Verscheln*, *zwei und dreißig* Jahre alt, Standes *Christus* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Knecht* der neuen Ehegattin, des *Matthias Steves*, *ein und dreißig* Jahre alt, Standes *Kindwaben* zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Knecht* der neuen Ehegattin und des *Conrad Steves*, *ein und zwanzig* Jahre alt, Standes *Kindwaben*, zu *Willeich* wohnhaft, welcher ein *Bedienter* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben *Matthias Bertram* *ein und zwanzig* Jahre alt, *Stephan Verscheln* *zwei und dreißig* Jahre alt, *Matthias Steves*, *ein und dreißig* Jahre alt, *Conrad Steves*, *ein und zwanzig* Jahre alt, *Kindwaben* zu *Willeich* wohnhaft, welche nachher zu *Willeich* wohnhaft zu sein.

Johann Jacob Hüsges

Matthias Bertram

Stephan Verscheln
Conrad Steves

Matthias

Bürgermeisterei Willlich Kreis Orefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den fünfundzwanzigsten November,
Morgens zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marseille Bürgermeister von Willich,
als Beamter des Personen-Standes, der Johann Franz Niemanns
seben und sechzig Jahre alt, geboren zu Beesel
Regierungs-Departement Roermond, Standes Erkennung
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyjähriger
Sohn des wohlbekennten Erkennung Jacob Niemanns
und der wohlbekennten Erkennung Gertraud Colders, und zuletzt
wohnhaft zu Beesel Regierungs-Departement Roermond, einzig-
und zwei Kindern verwittet,

und die Maria Gertraud Bressers, seben und
zweyjährig Jahre alt, geboren zu Schiefbahn Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Erkennung, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyjährige Tochter des Ferdinand
Bressers und der
Anna Maria Schmitz, Erkennung, wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; die Erkennung
unverwundt und unkümmert zu ihren
Erkennung ihren freiwilligen;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweytzehnten und die andere am achtzehnten November zweytzehnter November daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Die Erkennung zu Beesel einzig-
und zwei Kindern verwittet :

- 1, die Erkennung Erkennung von einzig-
und zwei Kindern verwittet am zweytzehnten November zweytzehnter November.
- 2, die Erkennung Erkennung von einzig-
und zwei Kindern verwittet am achtzehnten November achtzehnter November.
- 3, die Erkennung Erkennung von einzig-
und zwei Kindern verwittet am zweytzehnten November zweytzehnter November.
- 4, die Erkennung Erkennung von einzig-
und zwei Kindern verwittet am achtzehnten November achtzehnter November.

- 5, Inbegriffen der Großmutter mit dem Namen Paul und zehnjährig am 2ten August 1800 geboren und zehnjährig;
- 6, Inbegriffen der Großmutter vom Namen Wendelin und zehnjährig;
- 7, Inbegriffen der Mutter Christine mit dem Namen Christine und zehnjährig. Am 1ten October 1800 geboren und zehnjährig.

8, Inbegriffen der Tochter Maria vom Namen Maria und zehnjährig. Am 1ten October 1800 geboren und zehnjährig. Die Mutter ist die Tochter des Großvaters und der Großmutter mit dem Namen Maria, geboren am 1ten October 1800 und die Mutter Maria vom Namen Maria geboren am 1ten October 1800 und die Mutter Maria vom Namen Maria geboren am 1ten October 1800.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Franz Niemans
und Maria Gertrud Bressers

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Peter Langenfels,
Paul Jahre alt, Standes Arbeiter,
zu St. Michael wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des
Peter Heipnerling, Paul Jahre alt, Standes
Arbeiter zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Peter Heinrich Neuen-
bürges, Paul Jahre alt, Standes Arbeiter
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten und
des Michael Winnikes, Paul Jahre alt,
Standes Arbeiter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämtliche Ehegatten
unterschiedlich, in dem Namen Christine, der
Mutter Maria und dem zehnjährigen Heipner-
ling, welche nicht nur Paul und Paul
zu sein.

Maria Gertrud Langens
Langenfels
Michael Winnikes
Maria

Heiraths-Urkunde.

M.B.

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den zweiten und zwanzigsten Novembers um vier Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich, als Beamter des Personen-Standes, der Peter Jacob Klafsen, nun und hienzu Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Merkler wohnhaft zu Haarst Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des Heinrich Klafsen und der Anna Gertrud Lunen, Ordnungsrechts, Arithmetik und geistlich wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Maria Magdalena Grijs, sechsbund zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Näherin, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des

Anna Maria Grijs, Verwalterin und der Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; in dessen unverändert und unverändert zu diesem Gewissheit freiwillig einigung wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Haarst Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die

andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten-Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im Jahr fünfundzwanzigsten

- 1, die Geburtsurkunde des Peter Jacob Klafsen zweiten und zwanzigsten Novembers um vier Uhr ...
- 2, die Standesurkunde des Peter Jacob Klafsen zweiten und zwanzigsten Jahres alt, geboren zu Willrich ...
- 3, die Standesurkunde des Maria Magdalena Grijs zweiten und zwanzigsten Jahres alt, geboren zu Willrich ...
- 4, die Standesurkunde des Anna Maria Grijs zweiten und zwanzigsten Jahres alt, geboren zu Willrich ...

- Auf dem Augenschein zu Schiefbahn.
- 5, Subzeilen der Großmutter vom zehnten August 1808
 - 6, Subzeilen der Großmutter mit welfen Rütts vom zehnten
 - 7, Subzeilen der Großmutter vom zehnten und zehnten
 - 8, Subzeilen der Großmutter vom zehnten und zehnten
 - 9, Subzeilen der Großmutter vom zehnten und zehnten

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Jacob Klaffen
 und *Maria Magdalena Grips*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl Müllers*,
Switz Jahre alt, Standes *Grundbesitzer*,
 zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des
Henrich Buscher, *18* Jahre alt, Standes
Wickner zu *Wielich* wohnhaft, welcher
 ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Engelbert Gatter*,
18 Jahre alt, Standes *Ackerbauer*
 zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten und
 des *Martin Küppers*, *18* Jahre alt,
 Standes *Wickner*, zu *Wielich* wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *haben* *Präsident* *Commissar*
Zeuge *Zeuge* *Zeuge* *Zeuge*
 und des *Martin Küppers*, *18*
Zeuge *Zeuge* *Zeuge* *Zeuge*

Peter Jacob Klaffen
Maria Magdalena Grips
Karl Müller
Zeuge
Engelbert Gatter
Marschen

4. In Geburtskünde des Bräutigams
 1) Angeborne verheerliche Krankheiten fünf und zwanzig;
 5. In Brautkünde des Bräutigams keine
 angeborne verheerliche Krankheiten vier
 und zwanzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Heinrich
 Overlack und Anna Elisabeth Daniels

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Max Theissen
 vier und zwanzig Jahre alt, Standes ~~Arzt~~
 zu ~~Willeib~~ wohnhaft, welcher ein ~~Vertrauer~~ der neuen Ehegatten, des
 Carl Rahm, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
~~Arzt~~ zu ~~Willeib~~ wohnhaft, welcher
 ein ~~Vertrauer~~ der neuen Ehegatten, des Heinrich Rahm
 vier und zwanzig Jahre alt, Standes ~~Arzt~~
 zu ~~Willeib~~ wohnhaft, welcher ein ~~Vertrauer~~ der neuen Ehegatten und
 des Adolf Rahm vier und fünfzig Jahre alt,
 Standes ~~Arzt~~, zu ~~Willeib~~ wohnhaft, welcher ein
~~Vertrauer~~ der neuen Ehegatten zu seyn erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die unterzeichneten
 Zeugen unterschrieben, unterschrieben und unterschrieben
 unterschrieben zu sein.

J. Zimmermann
 Anna Elisabeth Daniels
 Max Theissen
 Carl Rahm
 Heinrich Rahm
 Adolf Rahm
 Marschen

N^o

Heiraths-Urkunde.

U.R.

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personen-Standes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gehörend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

Opferungsmitteln des Gemeinw. - Register Nr. 24.

Willaib, am 31. Dezember 1845.

aus Bürgermeisterei
Marsfeld

L. v. ...
N^o Heiraths-Urkunde. *U. d.*

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahr tausend achthundert fünf und vierzig, den
 Uhr, erschienen vor mir
 Bürgermeister von
 als Beamter des Personen-Standes, der
 Jahre alt, geboren zu
 Regierungs-Departement , Standes
 wohnhaft zu Regierungs-Departement , jähriger
 Sohn des
 und der
 wohnhaft zu Regierungs-Departement

und die
 Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement
 , Standes , wohnhaft zu
 Regierungs-Departement , jährige Tochter des
 und der
 wohnhaft
 zu Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die

andere am
 daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
8.	Beck. C. Elisabeth,	July 3
10	Bleum, Heinrich.	" 16
5	Braun Hans. Seb.	April 12
22	Bresser, Mar. Gestr.	Nov. 19
4.	Bruster A. Gestr.	April 12
7	Bundmann M. Cath.	May 10
7.	Creyer Jos.	" 10
24	Daniels, An. Elis.	Nov. 29
13	Daniels, M. Seb.	Octob. 18
3	Duckschcer H ^{ta}	April 12
15	Düster Joh. Hub.	Oct. 20
11	Ellermann Jac. frz.	July 26
3.	Eserrosch Joh.	April 12
18	Eiker A. M. Chr.	Nov. 8
20	Enger P. Jacob	" 12
23	Gryns M. Magd.	" 22
19	Grundmanns An. Elis.	" 12
1	Hannert Joh. Pet.	March 29
17	Hauer P. frz.	Nov. 8
2	Heffels An. M.	April 12
14	Herrmanns J. Jac.	Octob. 20
21	Hirges J. Jac.	Nov. 14
15	Hütchges, O. Elis.	Octob 20
11	Jeberr M. Gestr.	July 26

N ^o	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
12	Junger M. Cath.	Octob. 18
23	Klasen P. Jac.	März 27
19	Knapen Hub.	" 12
12	Koentges Jac.	Octob. 18
14	Kuypers, Michl.	" 20
20	Krausen M. Stell.	März 12
4	Lingen, Joh. Pet.	April 12
18	Neuenhaus Pet. Math.	März 8
22	Niemanms J. Suz.	" 15
16	Noels J. Mich.	Octob. 30
5	Oth. Mich.	April 12
24	Overlack, J. Hub.	März 29
21	Perlings A. M.	" 14
10	Platen, A. Elis.	July 16
17	Quider, M. Cath.	März 8
1.	von Rheidt. M. Loph.	März 29
13	Scheulen Joh. Pet.	Octob. 18
6	Schmitt, H ^m	April 12
9	Schürs Str. Chr.	July 11
16	Stocks, An. Elis.	Octob. 30
2	Stocks, J. H ^m	April 12
8	Vooren, P. H ^m	July 3
9	Weifs, Joh. H ^m	July 11
6	Wingewitz Str. Loph.	April 12